

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 07.07.2026**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Steglitz
- 2. Berichterstatter/in:** BzStR Aykal
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, die Parkraumbewirtschaftung wie folgt zu erweitern:
1. Im ersten Schritt soll die Zone „Bismarckviertel“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die Parkraumbewirtschaftungszone 25, die BAB 103, die Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg und die Bergstraße. Gegebenenfalls wird in diesem Schritt die bisherige Zone 25 verkleinert und das aus der Zone 25 herausfallende Gebiet in die neue Zone „Bismarckviertel“ mit einbezogen.
 2. Im zweiten Schritt soll die Zone „Friedhof Steglitz“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die Parkraumbewirtschaftungszonen 24 und 25, die neue Zone „Bismarckviertel“, den Munsterdamm, einschließlich Hanstedter Weg, Steglitzer Damm und Albrechtstraße.
 3. Im dritten Schritt soll die Zone „Stadtpark“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die Parkraumbewirtschaftungszonen 23 und 24, die neue Zone „Friedhof Steglitz“, die Bismarckstraße, die Weverpromenade und die Birkbuschstraße.
 4. Im vierten Schritt soll die Zone „Südende“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die neuen Zonen „Stadtpark“ und „Friedhof Steglitz“, die Bahntrasse zwischen den S-Bahnhöfen Südende und Lankwitz und den Teltowkanal.

5. Die Bewirtschaftungszeiten werden in allen vier neuen Zonen montags bis freitags auf 9 bis 20 Uhr festgesetzt und samstags auf 9 bis 18 Uhr.
6. Die Parkgebühren werden in allen neuen Zonen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 4 lit. a der Parkgebühren-Ordnung auf 0,50 Euro für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,10 Euro je angefangene weitere drei Minuten festgesetzt.
7. Die neuen Parkraumbewirtschaftungszonen sollen in den Jahren 2027 und 2028 eingerichtet werden. Die Einrichtung der neuen Zonen soll möglichst jeweils in Abständen von zwei bis drei Monaten erfolgen. Der als Anlage beigefügte Zeitplan ist fortzuschreiben und an sich ändernde Bedingungen anzupassen. Sofern Änderungen der Starttermine der einzelnen Zonen erforderlich sind, sind die neuen Termine durch das Ordnungsamt vorab mit dem Fachbereich Bürgeramt im Amt für Bürgerdienste und der Straßenverkehrsbehörde im Straßen- und Grünflächenamt abzustimmen.
8. Weitere Einzelheiten der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung bleiben einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch das Ordnungsamt vorbehalten.
9. Ziffern 1. bis 8. der BVV zur Kenntnis zu geben.

4. Begründung:

Aufgrund des BVV-Beschlusses Nr. 346/VI wurde eine Machbarkeitsstudie für die räumliche Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Steglitz und eine zeitliche Ausdehnung der samstäglichen Parkraumbewirtschaftungszeiten in Auftrag gegeben.

Die Machbarkeitsstudie wurde mit allen Anlagen im Internetauftritt des Ordnungsamts unter der Rubrik Parkraumbewirtschaftung veröffentlicht und ist zusätzlich unter T:\Transfer\Ordnungsamt\Erweiterung Parkraumbewirtschaftung im bezirklichen Datennetz zu finden.

Zu 1. bis 4.

In allen oben genannten künftigen Zonen kommt die Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis, das aufgrund der Parkraumauslastung und des Anteils gebietsfremder Langzeitparker eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden sollte. In der ebenfalls untersuchten möglichen Zone „Insulaner“, begrenzt durch Munsterdamm, Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg, S-Bahntrasse zwischen Priesterweg und Südende und die neue Zone „Südende“ ist die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung hingegen derzeit nicht erforderlich. Eine Ausnahme bildet hierbei der überlastete Hanstedter Weg, der aufgrund seiner Ausgestaltung als vom Munsterdamm abgehende Sackgasse und damit ohne eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare Verbindung in die restliche Zone „Insulaner“, in die Zone „Friedhof Steglitz“ einbezogen werden soll.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen und Ergebnisse der Machbarkeitsstudie verwiesen insbesondere auf die umfangreich ab S. 27 ff. der Machbarkeitsstudie dargestellten Parkraumauslastung und -Nutzung und die Ausführungen zum Parkraumbewirtschaftungskonzept (S. 51 ff. der Machbarkeitsstudie). Von den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie wird in Bezug auf die Zone „Insulaner“ dahingehend abgewichen, dass dort zunächst keine Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden soll. Hier soll zunächst abgewartet werde, ob und wie stark nach Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Umfeld Verdrängungseffekte in diesen Bereich hinein entstehen.

Zu 5.

Aufgrund der ähnlichen Gebietsstruktur und der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie drängt es sich auf, dieselben Bewirtschaftungszeiten, wie in den drei Bestandszonen festzusetzen. Zudem werden dadurch Verdrängungseffekte entlang der Grenzen zwischen den neuen und den bestehenden Zonen vermieden.

Zu 6.

Die Festsetzung der Parkgebühren erfolgt in derselben Höhe, wie in den drei Bestandszonen, da es sich bei allen neuen Zonen ebenfalls um Gebiete mit hoher Nutzungsdichte und typischem Mischparken von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Besuchern und Gewerbetreibenden handelt.

Zu 7.

Eine Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszonen schon vor 2027, ist aufgrund der noch erforderlichen Vorarbeiten und der durchzuführenden Vergabeverfahren nicht realistisch. Im Zusammenhang mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung wird es beim Amt für Bürgerdienste - Bürgeramt - und bei der Straßenverkehrsbehörde zu einem erhöhten Antragsaufkommen (Bewohnerparkausweise, Handwerkerparkausweise, Betriebsvignetten, Ausnahmegenehmigungen) kommen. Eine Einführung in den Jahren 2027 und 2028 hat den Vorteil, dass in diesen Jahren keine Wahlen geplant sind und es somit nicht zu einer Überschneidung mit der in Wahljahren erhöhten Belastung des Bürgeramtes und der Straßenverkehrsbehörde (Ausnahmegenehmigungen für Großplakate) kommt.

Der zeitliche Abstand von zwei bis drei Monaten zwischen der jeweiligen Einrichtung neuer Zonen soll dazu dienen das erhöhte Antragsaufkommen gleichmäßiger auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Ein kürzerer Zeitraum hätte zur Folge, dass die zu erwartenden Antragswellen mehrerer neuer Parkraumbewirtschaftungszonen sich überlappen und es somit zu einem Bearbeitungsstau kommt.

Zu 8.

Zu den durch das Ordnungsamt zu prüfenden Einzelheiten der Erweiterung gehören insbesondere die genaue Grenzziehung und die Frage, ob in einzelnen kleinen Teilbereichen ein reines Bewohnerparken angeordnet werden soll.

Die derzeitige östliche Grenze der Zone 25 verläuft durch Nebenstraßen. Die Grenze zur neuen Parkraumbewirtschaftungszone "Bismarckviertel" läge damit an einer Stelle, an der sie von Fahrzeugführenden nicht erwartet wird. Bei einer Grenzziehung an der durch die BAB 103 und die S-Bahntrasse ohnehin bestehenden breiten Schneise, ist die Grenze an der Stelle, an der sie auch erwartet wird und zugleich wäre die Parkplatzsuche für die Bewohner einfacher. Wird die Grenze verschoben, so soll dies so erfolgen, dass eine Änderung von Bewohnerparkausweisen nicht erforderlich ist und somit durch die Grenzverschiebung kein Verwaltungsaufwand für Bewohnerinnen und Bewohner und das Bürgeramt entsteht.

Wie in den bisherigen Zonen wird geprüft, ob in einzelnen Teilbereichen der künftigen Parkraumbewirtschaftungszonen reine Bewohnerparkbereiche, eingerichtet werden. In diesen

Bereichen darf dann nur mit Bewohnerparkausweis, Handwerkerparkausweis oder anderen Ausnahmegenehmigungen, nicht aber mit Parkschein geparkt werden. Insbesondere ist dies in der Zone „Friedhof Steglitz“ für Walsroder Straße, Worpweder Straße, Wilseder Straße, Hünensteig und Immenweg zu prüfen. Grund hierfür ist, dass in Bereichen, in denen nahezu ausschließlich Bewohnende parken, keine Steuerungswirkung erzielt werden kann und zudem die Aufstellung von Parkscheinautomaten auch dort hohe Kosten verursacht, denen nur geringe Einnahmen gegenüberstehen.

Zu 9.

Über Ziffern 1. bis 8. Ist die BVV gemäß § 15 BezVG rechtzeitig zu unterrichten.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 36 Abs. 2 Buchstabe b) i.V.m. § 15 Bezirksverwaltungsgesetz vom 10.11.2011 (GVBL, S. 692), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2026 (GVBL, S. 245)

6. Politik-/Querschnittsfeld:

Mobilität (Straßen)

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung wird der Bezirkshaushalt vorübergehend durch jeweils vor Einrichtung einer neuen Zone anfallenden Kosten für Verkehrszeichenpläne, Verkehrszeichen, Parkscheinautomaten und die Erstausrüstung der zusätzlichen Überwachungskräfte belastet. Für alle vier neuen Zonen wird hierfür ein Gesamtbetrag von voraussichtlich knapp unter 4.000.000 Euro benötigt.

Die Finanzierung erfolgt durch die bereits gebildete Rücklage für Erweiterungsinvestitionen und eine Verringerung der Gewinnablieferung aus dem Wirtschaftsplan der Parkraumbewirtschaftung in den Jahren der Einrichtung neuer Zonen oder durch eine alternative Finanzierung.

Abzüglich der Kosten für die durchgeführte Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung beträgt die vorhandene Rücklage für Erweiterungsinvestitionen ca. 720.000 Euro.

Ab der Einrichtung der jeweiligen neuen Zonen ist ein Einnahmeüberschuss zu erwarten, der jeweils zum Teil für die Bildung von Rücklagen für Ersatzinvestitionen benötigt wird,

ansonsten aber die Gewinnablieferung aus dem Wirtschaftsplan der Parkraumbewirtschaftung erhöht. Diese wird voraussichtlich den die Gebührenmehreinnahmen übersteigenden personellen Mehraufwand im Amt für Bürgerdienste - Bürgeramt - und im Straßen- und Grünflächenamt aufwiegen.

Die Investition in die vier neuen Zonen wird sich voraussichtlich bereits im dritten Jahr nach Einrichtung amortisiert haben und den Bezirkshaushalt entlasten.

8. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:

Es ist zu erwarten, dass die Parkraumbewirtschaftung zu einer besseren Ausnutzung der vorhandenen Flächen führt, wodurch der Parksuchverkehr und damit die von Kraftfahrzeugen ausgehenden Emissionen reduziert werden.

9. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): ja

10. Die Vorlage hat mitgezeichnet:

Urban Aykal
Bezirksstadtrat

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: **Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Steglitz**
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Urban Aykal

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt beschließt, die Parkraumbewirtschaftung wie folgt zu erweitern:

1. Im ersten Schritt soll die Zone „Bismarckviertel“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die Parkraumbewirtschaftungszone 25, die BAB 103, die Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg und die Bergstraße. Gegebenenfalls wird in diesem Schritt die bisherige Zone 25 verkleinert und das aus der Zone 25 herausfallende Gebiet in die neue Zone „Bismarckviertel“ mit einbezogen.
2. Im zweiten Schritt soll die Zone „Friedhof Steglitz“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die Parkraumbewirtschaftungszonen 24 und 25, die neue Zone „Bismarckviertel“, den Munsterdamm, einschließlich Hanstedter Weg, Steglitzer Damm und Albrechtstraße.
3. Im dritten Schritt soll die Zone „Stadtpark“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die Parkraumbewirtschaftungszonen 23 und 24, die neue Zone „Friedhof Steglitz“, die Bismarckstraße, die Weverpromenade und die Birkebuschstraße.
4. Im vierten Schritt soll die Zone „Südende“ eingerichtet werden. Diese wird begrenzt durch die neuen Zonen „Stadtpark“ und „Friedhof Steglitz“, die Bahntrasse zwischen den S-Bahnhöfen Südende und Lankwitz und den Teltowkanal.
5. Die Bewirtschaftungszeiten werden in allen vier neuen Zonen montags bis freitags auf 9 bis 20 Uhr festgesetzt und samstags auf 9 bis 18 Uhr.
6. Die Parkgebühren werden in allen neuen Zonen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 4 lit. a der Parkgebühren-Ordnung auf 0,50 Euro für die erste angefangene Viertelstunde, danach 0,10 Euro je angefangene weitere drei Minuten festgesetzt.
7. Die neuen Parkraumbewirtschaftungszonen sollen in den Jahren 2027 und 2028 eingerichtet werden. Die Einrichtung der neuen Zonen soll möglichst jeweils in Abständen von zwei bis drei Monaten erfolgen. Der als Anlage beigefügte Zeitplan ist fortzuschreiben und an sich ändernde Bedingungen anzupassen. Sofern Änderungen der Starttermine der einzelnen Zonen erforderlich sind, sind die neuen Termine durch das Ordnungsamt vorab mit dem Fachbereich Bürgeramt im Amt für Bürgerdienste und der Straßenverkehrsbehörde im Straßen- und Grünflächenamt abzustimmen.

8. Das Bezirksamt beschließt daher, die für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise zuständige Stelle dem Konnexitätsprinzip folgend mit der für die zusätzliche Aufgabe notwendigen Personalmittel in Höhe von zusätzlich 2,5 Vollzeitäquivalenten der VGr. EG 8/A 8 zur Verfügung zu stellen. Dieser Bedarf könnte bei Fortschreiten des Digitalisierungsfortschritts bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wieder abschmelzen.
9. Weitere Einzelheiten der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung bleiben einer gesonderten Prüfung und Entscheidung durch das Ordnungsamt vorbehalten.

Der unter den Ziffern 1. bis 9 dargestellte Beschluss dient der Umsetzung der aus der Machbarkeitsstudie, abrufbar unter <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/parkraumbewirtschaftung--1658790.php> , gewonnenen Erkenntnisse.

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Urban Aykal
Bezirksstadtrat